

ANLAGE NR. 3.236
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KRUMKER HOLZ UND
WÄLDER ÖSTLICH DRÜSEDAU" (EU-CODE: DE 3136-301, LANDESCODE:
FFH0279)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Behrend, Dequede, Drüsedau, Krumke, Osterburg und Seehausen.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 429 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Waldbereiche zwischen Osterburg (Altmark) und Seehausen (Altmark). Die nördliche Teilfläche wird im Norden von der Landstraße 12 zwischen Drüsedau und Seehausen (Altmark) und im Osten durch einen parallel zur Bundesstraße 189 am Fuß der Rossower Berge verlaufenden Waldweg begrenzt, im Süden verläuft die Grenze auf einem Waldweg südlich der Wolfsschlucht und des Mischwaldes Vor den Roßauer Bergen, dann auf einem Waldweg entlang von Bestandsgrenzen in Richtung Norden, weiter am Waldrand entlang des Gutsackers und schließlich auf einem Waldweg zur Gemeindegrenze Seehausen und an dieser nach Norden bis zur Landstraße 12. Die südliche Teilfläche umfasst einen Großteil des Krumker Holzes bis zur nördlichen Ortsteilgrenze von Krumke von der Waldwiese Vor dem Kley bis zur Bundesstraße 189, welche auch die Ostgrenze bildet; im Süden verläuft die Grenze entlang des Waldrandes nördlich Osterburg (Altmark), wobei der Nadelbaumbestand südöstlich des Kaninchenberges ausgegrenzt ist, und im Westen entlang von Waldwegen und Bestandsgrenzen bis zur Waldwiese Vor dem Kley.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ (LSG0005SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0279,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 083, 091.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des am Ostrand der Arendseer Hochfläche gelegenen Waldkomplexes mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen, standörtlich diversen Eichen- und Buchenwälder sowie sonstiger Laubmischwaldbestände,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer

Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 9190 typischen Wasserregimes.